

## Hinweise zur Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer

Die Kirchensteuer ist eine Abgabe der Kirchenmitglieder zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ihrer Kirche im Dienst an und für den Menschen.

Es handelt sich bei der aktuellen Änderung um keine neue Steuer und auch keine Steuererhöhung, sondern lediglich die Art der Erhebung ändert sich.

Der Kirchensteuersatz beträgt 8 % auf die Lohn- und Einkommensteuer. Auch Kapitalerträge (Zinserträge etc.) gehören zum Einkommen, weshalb die Kirchensteuer auch bei der Kapitalertragssteuer anfällt. Kapitalerträge unter der Freibetragsgrenze von 801 € für Alleinstehende und 1.602 € für Verheiratete sind steuerfrei – also auch frei von der Kirchensteuer. Wie bisher ist dazu ein Freistellungsauftrag notwendig. Auch bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung wird weder Kapitalertragssteuer noch Kirchensteuer einbehalten.

Bis 2009 mussten Kapitalerträge immer bei der Steuererklärung angegeben werden. Daraus wurden dann die Kapitalertragssteuer und die Kirchensteuer errechnet. Seit 2009 wird die Kapitalertragssteuer direkt von den Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften einbehalten und an die staatlichen Finanzbehörden weitergeleitet (pauschal 25 %). Für die Berechnung der Kirchensteuer mussten die Kapitalerträge weiter bei der Steuererklärung angegeben werden, da die Banken die Kirchenzugehörigkeit nicht kennen.

Ab 2015 sollen die Banken auch die anfallende Kirchensteuer sofort einbehalten und abführen können. Das ist eine Vereinfachung für alle Beteiligten. Dazu müssen die Banken die Kirchenzugehörigkeit ihrer Kunden kennen. Diese Information können die Banken verschlüsselt abrufen, der Datenschutz bleibt also gewährleistet. Wer das nicht möchte, hat die Möglichkeit das durch einen Sperrvermerk zu verhindern, muss dann aber weiterhin die Einkünfte bei der Steuererklärung angeben. Übrigens wird der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer automatisch berücksichtigt, indem der steuermindernde Effekt beim Steuersatz berücksichtigt wird.

Manche fragen sich, warum der Staat überhaupt die Kirchensteuern für die Kirche eintreibt. Der Staat erbringt in diesem Fall eine Dienstleistung für die Kirchen, was er sich auch bezahlen lässt. Für die Kirchen wäre es teurer, eine eigene Steuerverwaltung zu betreiben. So haben beide Seiten etwas davon.

Die Kirchensteuer ermöglicht es den Kirchen erst, unabhängig vom Staat und anderen Institutionen zu agieren. Das ist ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Sie ist der finanzielle Beitrag, den die Kirchenmitglieder leisten, die der Kirche ja freiwillig angehören. Sie ist gerecht und fair, denn sie knüpft an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder an: Wer wenig verdient, zahlt keine Einkommensteuer und damit auch keine Kirchensteuer. Wie es dem christlichen Selbstverständnis entspricht tragen auch hier die Starken die Schwächeren mit.